

STATUTEN

Damenchor Balterswil

gegründet 1951

Reglemente - Funktion Vorstand

- Ehrungen

Reisekasse

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Der Damenchor Balterswil, gegründet am 03.09.1951, mit Sitz in Balterswil, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Er stellt sich zur Aufgabe, den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben am Ort zu fördern. Daneben sollen Geselligkeit und freundschaftliche Beziehungen unter seinen Mitgliedern gepflegt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch das Ansetzen regelmässiger Proben, **Veranstaltungen von** Konzerte, Beteiligung an Gesangsfesten, Veranstaltungen von geselligen Anlässen, Sängerreisen und andere geeignete Massnahmen.

Art. 3

Der Damenchor Balterswil ist Mitglied des Sängerverbands **S** Hinterthurgau, des Thurgauischen Kantonal-Gesangsverbands **S** und der Schweizerischen Chorvereinigung.

2. Mitglieder

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Dispensierten Sängerinnen
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 5

Über die Aufnahme neuer Sängerinnen entscheidet der Verein, nachdem das neue Mitglied mindestens zwei Gesangsproben besucht hat.

Art. 6

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an der musikalischen Tätigkeit des Vereins zu beteiligen und die Gesangsproben regelmässig und pünktlich zu besuchen. Wer verhindert ist, hat sich wo möglich bei der Präsidentin oder bei einem Vorstandsmitglied zu entschuldigen.

Art. 7

Über den Probenbesuch wird Kontrolle geführt. Die Teilnahme an offiziellen Anlässen ist präsenzpflichtig und zählt für die Probenstatistik. Der Verein beschliesst auf Antrag des Vorstands die präsenzpflichtigen Anlässe. Für fleissigen Probebesuch setzt der Verein jedes Jahr eine Prämie aus. Sängerinnen, die während eines Vereinsjahrs höchstens zwei präsenzpflichtige Anlässe versäumt haben, sollen an der Jahresversammlung genannt werden.

Art. 8

Der Vorstand hat die Pflicht, bei Aktivmitgliedern, die unentschuldigt von mehreren Proben fernbleiben, nach dem Grund zu fragen.

Art. 9

Durch Vorstandsbeschluss können Aktivmitglieder, die aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen den Pflichten eines Aktivmitglieds nicht mehr nachkommen können, dispensiert werden.

Art. 10

Sängerinnen die 25 Jahre im Verein aktiv tätig sind, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Auf Antrag des Vorstandes können durch Vereinsbeschluss besonders verdiente Sängerinnen auch früher zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11

In Vereinsangelegenheiten haben die Aktivmitglieder entscheidende Stimmen. Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch jeder Verpflichtung enthoben. Ausgetretene Ehrenmitglieder/Ehrendirigentinnen werden zur GV und zur Vereinsreise eingeladen.

Art. 12

Aktivmitglieder und dispensierte Sängerinnen verpflichten sich zur Bezahlung des Aktivmitglieder-Beitrags, Passivmitglieder zur Bezahlung des Passivmitglieder-Beitrages. Die Ehrenmitglieder sind von der obligatorischen Beitragszahlung befreit. Die Vorstandsmitglieder bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrags.

Art. 13

Der Austritt als Aktivmitglied muss durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin erfolgen. Die Austretende verzichtet auf jedes Anrecht am Vereinsvermögen. Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitglieder-Beitrags.

Art. 14

Wer die Interessen des Vereins oder die Mitgliederpflicht grob verletzt, kann auf Antrag des Vorstands von der Jahresversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

- Die Jahresversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorinnen
- Die musikalische Leitung

Art. 16

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. An der Jahresversammlung, die in der Regel im ersten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden erledigt:

- Mutationen/Neuaufnahmen
- Apell
- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Protokoll der letzten Jahresversammlung
- Jahresrechnung, Revisorenbericht und Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigung Dirigentin/Vizedirigentin
- Jahresbericht der Präsidentin und weitere Berichte
- Wahlen
- Jahresprogramm
- Behandlung von Anträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten (wenn nötig)
- Verschiedenes und allgemeine Umfrage

Der Vorstand ist befugt, eine ausserordentliche Jahresversammlung einzuberufen. Sofern ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt, muss eine solche einberufen werden. Zur Jahresversammlung sind alle Aktivmitglieder, dispensierten Sängerinnen und Ehrenmitglieder unter Nennung der Traktanden mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern müssen vierzehn Tage vor der Jahresversammlung schriftlich der Präsidentin eingereicht und vom Vorstand beraten werden.

Art. 17

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Auf Antrag des Vorstands oder eines Vereinsmitglieds kann die Jahresversammlung geheime Abstimmungen beschliessen. Mit dem absoluten Mehr der Stimmenden wird ein Beschluss rechtskräftig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 18

Die Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Er besteht aus folgenden, sieben stimmberechtigten Mitgliedern: Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin, Archivarin und zwei Beisitzerinnen. Die Pflichten und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Vorstandsreglement umschrieben. Der Vorstand wird durch die Jahresversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Rücktritte aus dem Vorstand sind grundsätzlich auf Ablauf eines jeden Kalenderjahres möglich, wobei die Ersatzwahlen sofort an der folgenden Jahresversammlung zu erfolgen haben. Rücktritte aus dem Vorstand sind mit der Einladung zur Jahresversammlung bekannt zu geben. Die Wahl der Präsidentin geschieht in einem besonderen Wahlgang. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied kann verpflichtet werden, während einer Amtsdauer die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds treu zu erfüllen.

Art. 19

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht anderen Organen übertragen ist. Er wahrt die Vereinsinteressen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Die Präsidentin beruft den Vorstand ein. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin, bei Verhinderung die Vizepräsidentin. Für den Verein zeichnen rechtskräftig zu zweien: die Präsidentin oder Vizepräsidentin in Verbindung mit Aktuarin oder Kassierin. Die Kassierin führt für die laufenden Kassengeschäfte rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 20

Zwei Rechnungsrevisorinnen werden von der Jahresversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten schriftlich Bericht über ihren Befund an den Vorstand zuhanden der Jahresversammlung. Die Revisorinnen haben jederzeit das Recht, in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen.

Art. 21

Sofern der Verein im Besitz einer Fahne ist, wird die Fahnenträgerin zusammen mit dem Vorstand von der Jahresversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Art. 22

Die Delegierten für die Teilnahme an Versammlungen des Sängerverbands Hinterthurgau, des Thurgauischen Kantonal-Gesangsverbands oder der Schweizerischen Chorvereinigung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 23

Die musikalische Leitung ist der Dirigentin/dem Dirigenten übertragen. Die Wahl der Dirigentin/des Dirigenten erfolgt durch die Jahresversammlung. Das Angestelltenverhältnis wird in einem Vertrag geregelt. Die Vizedirigentin vertritt die Dirigentin/den Dirigenten bei Abwesenheit. Ihre Pflichten und Rechte sind im Reglement umschrieben.

4. Finanzielles

Art. 24

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Jahresbeiträgen der Passivmitgliedern
- dem Ertrag von Veranstaltungen
- den Legaten und Schenkungen
- dem Ertrag des Vereinsvermögens

Art. 25

Die Höhe der Jahresbeiträge wird an der Jahresversammlung festgelegt.

Art. 26

Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen, Sängerinnen Jahresbeiträge sowie Beiträge an Reisen und für den Besuch von Sängerfesten zu reduzieren.

5. Schlussbestimmungen

Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von vier Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmer einer Jahresversammlung erfolgen. Das Vereinsvermögen darf weder verteilt noch seinem Zweck entfremdet werden. Über seine Verwaltung entscheidet die Jahresversammlung.

Art. 28

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Jahresversammlung vom 06. März 2023 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. Februar 2002. Sie können durch die Jahresversammlung geändert werden, eine Änderung bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmer der Jahresversammlung.

Genehmigungsbeschluss

Diese Statuten und die dazugehörigen Reglemente über die Funktionen des Vorstands und über die Ehrungen und für die Reisekasse sind von der Jahresversammlung vom 06. März 2023 genehmigt worden.

Balterswil, 06. März 2023

Die Präsidentin: Trix Gloor

Die Aktuarin: Astrid Mathis

Reglement über die Funktionen des Vorstands und der Dirigentin/des Dirigenten

Allgemeines

Gemäss Art. 18 der Statuten leitet der Vorstand von sieben Mitgliedern den Verein. Nach den Wahlen konstituiert sich der Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder, Mitglieder mit besonderen Aufgaben und Delegierte verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich. Die ihrer Tätigkeit erwachsenden Auslagen sind von der Vereinskasse zu übernehmen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, sooft diese eine Sitzung für nötig erachtet oder eine solche von mindestens vier Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Sitzungen regemässig und pünktlich zu besuchen. Wer verhindert ist, hat sich zu entschuldigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin leitet die Verhandlungen, sie berät und stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

Zu den Vorstandssitzungen können mit beratenden Stimmen eingeladen werden: Die Dirigentin/der Dirigent, die Vizedirigentin und weitere Personen.

Einzelne Funktionen

Die Präsidentin

leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Sie überwacht die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Sie führt die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Präsidentin verfasst den Jahresbericht des Vereins. Sie sammelt die Präsidialakten.

Der Präsidentin steht in dringenden Fällen eine Finanzkompetenz zu, deren Höhe an der Jahresversammlung festzulegen ist. Über deren Verwendung hat die Präsidentin dem Vorstand zu berichten. Sie führt eine Mitgliederliste. Sie stellt die Sängerpässe aus und besorgt die nötigen Eintragungen. Ebenso hat sie die Pflicht, Sängerinnen für kantonale oder schweizerische Veteranenehrungen anzumelden. Sie informiert den Vorstand über nach Reglement begründete Ehrungen und ist für deren Verleihung besorgt.

Die Vizepräsidentin

vertritt die Präsidentin, die auch einzelne ihrer Funktionen an die Vizepräsidentin delegieren kann.

Die Aktuarin

führt das Protokoll an den Versammlungen und Vorstandssitzungen. Sie informiert an Sitzungen abwesende Vorstandsmitglieder über gefasste Beschlüsse, soweit erforderlich. Ausserdem führt sie das Archivbuch.

Die Kassierin

führt das Rechnungswesen, verwaltet das Vermögen des Vereins. Langfristige Kapitalanlagen bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Die Kassierin besorgt den Einzug der Beiträge. Sie schliesst auf Ende des Kalenderjahres die Rechnung ab und erläutert sie an der Jahresversammlung. Die Kassierin führt auch die Rechnungen an Konzerten und weiteren Veranstaltungen. Sie führt für die laufenden Kassengeschäfte rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Archivarin

verwaltet das Notenmaterial und sorgt für die Verteilung der Noten bei Proben und Anlässen. Sie macht die notwendigen Mitteilungen an die SUISA. Die Archivarin ist dafür besorgt, dass austretende Mitglieder das abgegebene Notenmaterial zurückgeben. Sie verwaltet das Materiallager und das Vereinsarchiv. Bei notwendigen Neuanschaffungen und Instandstellungen stellt sie dem Vorstand Antrag.

Die Beisitzerin

Weiter gehören dem Vorstand zwei Beisitzerinnen an. Ergeben sich besondere Aufgaben und Pflichten, so ist es an den Beisitzerinnen diese zu erfüllen. Einer von ihnen obliegt die Präsenzkontrolle der Aktivmitglieder an den Proben und Vereinsanlässen. Sie erstellt zuhanden der Jahresversammlung eine Präsenzstatistik aus der die vorzunehmenden Ehrungen ersichtlich sind.

Die Dirigentin/der Dirigent

ist für die Vorbereitung und Leitung der Gesangsproben und Anlässen zuständig. Die Dirigentin/der Dirigent kann in gegenseitigem Einverständnis gewisse Aufgaben an die Vizedirigentin delegieren.

Die Vizedirigentin

vertritt die Dirigentin/den Dirigenten bei deren Abwesenheit. Die Vizedirigentin erhält für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die von der Jahresversammlung festgelegt wird.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement über die Funktionen des Vorstands tritt nach Annahme durch die Jahresversammlung vom 06. März 2023 in Kraft. Es kann an einer Jahresversammlung auf Antrag des Vorstands oder nach vorangegangener Beratung eines Mitgliederantrags geändert werden.

Balterswil 06. März 2023

Die Präsidentin: Trix Gloor

Die Aktuarin: Astrid Mathis

Reglement über Ehrungen

In Ausführung von Art. 10 der Statuten erlässt der Verein das Reglement über die Ehrungen.

Wer dem Chor beiträgt, tut dies zu seiner Freude und im Bewusstsein, dem Gesang und dem Verein zu dienen. Er weiss, dass der Verein nur gedeihen kann, wenn alle Mitglieder ihre Pflichten erfüllen. Pflichterfüllung ist lobenswert, doch nur ganz besonders grosse und treue Dienste verdienen eine Ehrung.

Sängerinnen, die während eines Vereinsjahres höchstens zwei präsenzpflichtige Anlässe versäumt haben, sollen **an der Jahresversammlung** genannt werden. **und erhalten eine bescheidene Gabe. Diese Gabe wird vom Vorstand bestimmt.** Als präsenzpflichtige Anlässe im Sinne dieses und der folgenden Artikel gelten die gemäss Art. 7 der Statuten in der Probestatistik bezeichneten Proben und Anlässe.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden nach Art. 10 der Statuten ernannt. **Über die Ernennungsgabe beschliesst der Vorstand. Sie erhalten eine Ernennungsgabe gemäss Anhang zum Reglement über Ehrungen.**

Geburtstage

Die durch fünf teilbaren Geburtstage der Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und dispensierten Sängerinnen werden vom 50. Geburtstag an besonders gefeiert. Das Ständchen soll die Regel sein. Die Ausrichtung oder Beteiligung des Vereins an einer Gabe fällt in die Kompetenz des Vorstands, gemäss Anhang Reglement über Ehrungen. → Diese Zeilen streichen, stattdessen nur:

Siehe Anhang zum Reglement über Ehrungen.

Grabgesang

Es ist die Pflicht **des Chores und** der Sängerinnen, verstorbenen Mitgliedern, **Ehrenmitgliedern/Ehrendirigentinnen** und Personen, die **mit** dem Chor ausserordentlich verbunden waren, die letzte Ehre zu erweisen. Die Form wird in Verbindung mit den Angehörigen und dem Geistlichen festgelegt.

Dieses Reglement über die Ehrungen tritt nach Annahme durch die **Jahres**versammlung vom 06. März 2023 in Kraft. Es kann an einer **Jahres**versammlung auf Antrag des Vorstands oder nach vorangegangener Beratung eines Mitgliederantrags geändert werden.

Balterswil 06. März 2023

Die Präsidentin: **Trix Gloor**

Die Aktuarin: Astrid Mathis